

Satzung

§ 1

Name:

Der Verein führt den Namen

MSC Vohburg e.V. im ADAC

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in 85088 Vohburg (Donau).

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist, das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

- a) Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.
- b) Mitarbeit bei Verkehrsaufklärungsaktionen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung. Organisation von Sicherheitstrainingskursen für Autofahrer.
- c) Jugendverkehrserziehung: Durchführung von Fahrradturnieren, Jugend-Kart-Slaloms und ähnlichen Jugendveranstaltungen.
- d) Veranstaltung bzw. Teilnahme an Motorsportereignissen aller Art.
- e) Förderung der Straßenverkehrssicherheit.

§ 5

Entstehen der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Eintritt wird wirksam, wenn der Ausschuss die Mitgliedschaft nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ablehnt.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

7. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

§ 5a

Stimmrecht:

Alle Mitglieder des Vereins haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) die Streichung im Interesse des Ortsclubs nötig erscheint,
 - b) das Mitglied die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht begleicht.

zu 1) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bis zum Ausscheiden bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu 3a) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt

- bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens
- bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

zu 3b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

Vor diesbezüglichen Entscheidungen des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen 2 Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich Im Sinne des § 26 BGB.

3. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Geschäftsberichts.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen,

§ 9

Vereinsausschuss:

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzendem)
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Gerätewart
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Jugendleiter

und nach Bedarf:

- g) dem stellvertretenden technischen Leiter
- h) dem Pressereferenten
- i) dem Sonderreferenten

2. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die

Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten; bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert über 100,- € hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich.

Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

4. Ausschussmitglieder, die nur bei Bedarf gewählt werden, haben im Falle der Wahl die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Ausschussmitglieder auch.

§ 10

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs, sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gauers stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder sind schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
2. Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten
 - a) Feststellung der Stimmliste.
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Bericht des Kassenswarts und des Rechnungsprüfers.
 - d) Bericht des Sportleiters.
 - e) Entlastung der Vorstandschaft.
 - f) Im Wahljahr: Neuwahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

§ 10a

Satzungsänderung:

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.

§ 11

Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Minderjährige, sowie Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sind mehrere Familienmitglieder im Verein, so zahlen sie ebenfalls einen ermäßigten Beitrag.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die Vereinsorgane müssen ihre gefassten Beschlüsse schriftlich niederlegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet werden.

§ 13

Auflösung, Änderung des Vereinszwecks und Anfallberechtigung:

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vohburg als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.